

Datum: 2024-06-28
Bearb.: BauAL Peter Glansegg
Email: glansegg@st-georgen-gusen.at
Telefon: DW 312

Kundmachung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen vom 27.06.2024, mit der die Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen vom 14.12.2022 geändert wird.

Gemäß Oö. Interessentenbeitrögegesetz 1958, LGBl.Nr. 28/1958 idgF. wird folgende Änderungen verordnet:

§ 5

Wasserbenützungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr* zu entrichten.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Hausanschluss festgesetzt. Basis dafür bildet die nach § 2 Abs. 1 und 2 ermittelte Bemessungsgrundlage. Dabei werden folgende Kategorien mit den dazugehörigen Grundgebühren festgelegt:

Objekte mit einer Bemessungsgrundlage von:

0 – 250 m ²	€ 65,98
251 – 300 m ²	€ 98,97
301 – 500 m ²	€ 131,97
501 – 600 m ²	€ 198,52
601 – 1.000 m ²	€ 263,37
1.001 – 5.000 m ²	€ 395,90
5.001 – 10.000 m ²	€ 527,86
> 10.000 m ²	€ 0,066 pro m ² *kaufmännisch gerundet

3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,48 €/m³ des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.08.2024, gleichzeitig treten die bisher in Geltung gewesenen Wasserbenützungsgebühren außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Andreas Derntl

Angeschlagen am: 28.06.2024
Abgenommen am: 15.07.2024